

„Vermehrte Bedürfnisse“ aus haftungsrechtlicher Sicht:

Behindertengerechter Kfz-Umbau

In unserer modernen Zeit ist ein Leben ohne PKW-basierte Mobilität mittlerweile undenkbar. Dies gilt umso mehr für körperbehinderte Menschen. Mittlerweile hat es sich im Schadensersatzrecht daher eingebürgert, dass die Kosten für Anschaffung und Umbau eines behindertengerechten PKW jedenfalls teilweise übernommen werden. Doch auf welcher Rechtsgrundlage fußt dieser Anspruch und, was in der Praxis viel bedeutender ist, wie hoch ist dieser Anspruch?

Rechtsgrundlage ist der erste Absatz des § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB): „Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.“

Der Begriff der „Vermehrung der Bedürfnisse“ umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes alle unfallbedingten Mehraufwendungen, die den Zweck haben, diejenigen Nachteile auszugleichen, die dem Verletzten infolge dauernder Beeinträchtigung seines körperlichen Wohlbefindens entstehen. Es sind allerdings nur solche Mehraufwendungen erfasst, die dem Geschädigten im Vergleich zu einem gesunden Menschen erwachsen und sich daher von allgemeinen Lebenshaltungskosten unterscheiden, welche in gleicher Weise vor und nach einem Unfall anfallen.

Unproblematisch ist der Begriff der „Geldrente“, die Rente kann in Einzelfällen – so auch im Fall der Mobilität – auch in einer Einmalzahlung bestehen, wenn durch die einmalige Anschaffung des Hilfsmittels für den Verletzten dessen erhöhtes Bedürfnis

für die Zukunft in ausreichendem Maße befriedigt werden kann.

Was bedeutet das in der Praxis?

Zunächst einmal hat der Betroffene gegenüber dem Schädiger bzw. der hinter diesem stehenden Haftpflichtversicherung Anspruch auf den Ausgleich der verloren gegangenen Mobilität, sowohl als dass er auch kleine Wegstrecken nicht mehr zu Fuß zurücklegen kann als auch dass er normale Fahrzeuge nicht mehr nutzen kann.

Dieses Bedürfnis könnte einer ersten Überlegung nach grundsätzlich durch die Einrichtung eines Fahrdienstes oder die Nutzung von Taxen befriedigt werden, jedoch ist dies nicht zielführend. Zum einen sind die Kosten bei entsprechender Nutzung exorbitant, zum anderen ermöglicht das Angewiesensein auf Dritte keinerlei Spontaneität und ist oft unpraktikabel. Auch kann ein eigenes Fahrzeug wesentlich individueller ausgestattet werden, so z.B. mit einer Liegemöglichkeit zum Katheterisieren. ▶

Anzeige

Produktentwicklung und klinische Forschung auf dem Gebiet der „Neurogenen Blasenentleerungsstörung“

- Höchste pharmazeutische Qualität durch Herstellung in modernen Steril-Räumen.
- Individuelle Patientenbetreuung Mo-Fr von 10 bis 17 Uhr am Telefon.
- Lieferung ohne Wartezeiten innerhalb von 48h an jeden Ort in Deutschland.



Grachtenhaus Apotheke
Inh. Klaus Stegemann
Grachtenplatz 9 - 21035 Hamburg
www.grachtenhaus.de
weitere Informationen unter: 0800-0699866



Folglich ist in einem Großteil der Fälle die Kostenübernahme für ein eigenes behindertengerechtes Fahrzeug geschuldet. Es empfiehlt sich hier die Anschaffung eines Neufahrzeugs für größtmögliche Lebensdauer, da die Umbauten oft teurer sind als das Fahrzeug selbst.

Das Fahrzeug ist auch so umzubauen, dass es der Betroffene selbst benutzen kann, wenn er dies wünscht, und seine Fahr-eignung durch eine spezielle Fahrprüfung für Behinderte und ein Gutachten des TÜV nachweist. Klar ist, dass auch die Kosten für die Zusatzqualifikation zu übernehmen sind. Ebenso sind die Kosten der Wartung der Umbauten als auch die aus dem Fahrzeugunterhalt resultierenden Kosten zu tragen.

Allerdings sind nur solche Mehraufwendungen erfasst, die dem Geschädigten im Vergleich zu einem gesunden Menschen erwachsen. Auch ein gesunder Mensch hat in der Regel ein Fahrzeug, vielleicht nicht ein neues, sondern nur ein gebrauchtes und auch dieses Auto muss versichert und von Zeit zu Zeit gewartet werden. Diese „ersparten Aufwendungen“ sind natürlich von den Kosten des behindertengerechten Fahrzeugs abzuziehen.

So kann man für die Anschaffung folgendes Rechenbeispiel aufstellen:

Neufahrzeug (z.B. ein VW T5)	45 000 €
Umbauten (Rampe, Schwenksitz, Steuergerät)	30 000 €
Nachweis der Fahreignung (Fahrstunden etc.)	3 000 €
./. ersparter Gebrauchtwagen	15 000 €
Schadensersatz	63 000 €

Gleiches gilt für den quartalsweisen Unterhalt (Rechenbeispiel)

Vollkaskoversicherung Neufahrzeug	400 €
Wartung Fahrzeug	200 €
Wartung Umbauten	100 €
Mehrfahrten zu Ärzten (1 000 km im Quartal)	300 €
Benzinmehrverbrauch durch größeres Fahrzeug	50 €
./. ersparte Haftpflicht Gebrauchtwagen	200 €
./. ersparter Kundendienst Gebrauchtwagen	150 €
Summe Quartalszahlung	700 €

Zuletzt bleibt festzuhalten, dass ein behindertengerechtes Fahrzeug auch altersbedingt von Zeit zu Zeit auszuwechseln ist, es ist also keinesfalls so, dass die Haftpflichtversicherung lediglich einmalig ein Fahrzeug schuldet. Der übliche Auswechsellturnus beträgt acht bis zehn Jahre, es kommt aber auch hier – wie so oft – auf den Einzelfall an.

Anmerkung zum Autor: Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Oliver Negele, Mitarbeiter der AG-Recht der FGQ, bearbeitet derzeit ca. 30 Fälle aus dem Bereich Großpersonenschaden im Jahr.

Kontakt: RA Oliver Negele
Bgm.-Fischer-Str. 12
86150 Augsburg
tel 08 21-32 79 88 10
eMail: kontakt@arge-recht.de

Anzeige



Multifunktions-Drehknopf 2 LED

Das **Topmodell** der Familie bietet **alle Funktionen des MFD2 classic** und hat zusätzlich eine **beleuchtete Tastatur**, die auf Wunsch auch deaktivierbar ist. Der MFD2 LED ist mit 2 aufladbaren Akkus ausgestattet, die regelmäßig (ähnlich denen eines Handys) aufgeladen werden müssen.



Multifunktions-Drehknopf 2 classic

Das jüngste Mitglied der Familie schließt die Lücke zwischen MFD1 und MFD2 LED. Es bietet mit seinen **zusätzlichen Tasten** noch mehr **Bedienkomfort** durch weitere ansteuerbare Funktionen (z.B. Fensterheber und Heckwischer/-wascher). Durch die **langlebige Batterie** ist das Produkt extrem **wartungsarm**.



Besuchen Sie uns auf der RehaCare 2010 vom 06. - 09.10.2010 in Düsseldorf Halle 6 Stand E73/G76.



Ziele erreichen. Dafür machen wir uns stark.
PETRI+LEHR GmbH & Co. KG
Hans-Böckler Str. 1 · 63128 Dietzenbach
Tel. 06074 72876-10 · www.petri-lehr.de